

## **Stadt Schwelm Die Bürgermeisterin**

Gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 2. April 2020 in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Schwelm folgende

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Schwelm vom 21.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Schwelm vom 21. März. 2020 gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.03.2020 („Ergänzung/Fortschreibung der Erlasse vom 15. Und 17.März.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen“) wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Die Allgemeinverfügung, sowie der begründende Erlass, enthalten Regelungen, die nunmehr in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 2. April 2020 in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind. Ziel dieser Rechtsverordnung ist es, ein landesweites, einheitliches Vorgehen zu schaffen.

Die Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot von Tages- und Nachpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätte, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren, zu der die Allgemeinverfügung weitere Ausnahmen formuliert, ist aufgrund der CoronaBetrVO ebenfalls aufgehoben.

Die Notwendigkeit einer Allgemeinverfügung durch die Stadt Schwelm liegt nicht mehr vor.

#### **Zuständigkeit:**

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich, in elektronischer Form, oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung des Gerichts geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Schwelm, den 06.April 2020

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Schweinsberg, 1. Beigeordneter

Vermerk zum Aushang

<b>Erledigt</b>			
	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Name in Druckbuchstaben</b>
Beginn der Veröffentlichung 08.04.2020			
Ende der Veröffentlichung am 17.04.2020 (24:00Uhr)			